

## **Artikel 48. Kompetenzen der Hauptversammlung der Aktionäre**

1. In der Kompetenz der Hauptversammlung liegen:
  - 1) Abänderung, Ergänzung oder Neufassung der Gesellschaftssatzung;
  - 2) Umwandlung der Gesellschaft;
  - 3) Liquidation der Gesellschaft, Bestellung der Liquidationskommission sowie Genehmigung der Liquidationszwischenbilanz und -schlussbilanz;
  - 4) Bestimmung der zahlenmäßigen Zusammensetzung des Direktorenrates (Aufsichtsrates) der Gesellschaft, Wahl dessen Mitglieder und deren vorzeitige Abberufung;
  - 5) Bestimmung von Anzahl, Nennwert, Gattung (Art) der genehmigten Aktien sowie von Rechten, die diese Aktien ihrem Inhaber einräumen;
  - 6) Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft im Wege der Erhöhung des Nennwertes von Aktien bzw. im Wege der Platzierung von Neuaktien, sofern die Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft im Wege der Platzierung von Neuaktien nach Maßgabe der Satzung und des vorliegenden Föderalen Gesetzes nicht in der Kompetenz des Direktorenrates (Aufsichtsrates) der Gesellschaft liegt;
  - 7) Herabsetzung des Stammkapitals der Gesellschaft im Wege der Herabsetzung des Nennwertes von Aktien bzw. im Wege des Rückkaufs eines Teils von Aktien durch die Gesellschaft zwecks Reduzierung deren Gesamtzahl sowie im Wege der Einziehung der durch die Gesellschaft erworbenen bzw. ausgekauften Aktien;
  - 8) Statuierung des Exekutivorgans der Gesellschaft bzw. vorzeitiges Erlöschen dessen Vollmacht, sofern Entscheidungen zu diesen Fragen nach Maßgabe der Gesellschaftssatzung nicht in der Kompetenz des Direktorenrates (Aufsichtsrates) der Gesellschaft liegen, oder sofern in Artikel 69 Ziffern 6 und 7 des vorliegenden Föderalen Gesetzes nicht abweichend geregelt;
  - 9) Wahl von Mitgliedern der Revisionskommission der Gesellschaft und vorzeitiges Erlöschen deren Vollmacht, sofern die Revisionskommission nach Maßgabe der Gesellschaftssatzung als Pflichtorgan gilt;
  - 10) Bestellung des Wirtschaftsprüfungsunternehmens (zertifizierten Wirtschaftsprüfers) der Gesellschaft;
  - 10.1) Auszahlung (Genehmigung) von Dividenden aufgrund von Geschäftsergebnissen im ersten Quartal, Halbjahr und in neun Monaten des Berichtsjahres;
  - 11) Genehmigung des Jahresberichtes und der buchhalterischen Jahresabschlüsse (Finanzberichte) der Gesellschaft, soweit Entscheidungen zu diesen Fragen nach Maßgabe der Gesellschaftssatzung nicht in der Kompetenz des Direktorenrates (Aufsichtsrates) der Gesellschaft liegen;
  - 11.1) Gewinnverteilung (einschließlich Auszahlung (Genehmigung) von Dividenden, aber ausgenommen Auszahlung (Genehmigung) von Dividenden aufgrund von Geschäftsergebnissen im ersten Quartal, Halbjahr und in neun Monaten des Berichtsjahres) sowie Verlustverteilung aufgrund von Geschäftsergebnissen der Gesellschaft im Berichtsjahr;
  - 12) Bestimmung des Verfahrens zur Abhaltung der Hauptversammlung der Aktionäre;

- 13) Wahl der Mitglieder der Mandatsprüfungskommission und deren vorzeitige Abberufung;
  - 14) Aktiensplit und Aktienzusammenlegung;
  - 15) Beschlussfassung über die Zustimmung zur Abwicklung bzw. über nachträgliche Genehmigung von Geschäften in den Fällen des Artikels 83 des vorliegenden Föderalen Gesetzes;
  - 16) Beschlussfassung über die Zustimmung zur Abwicklung von Großgeschäften oder über deren nachträgliche Genehmigung in den Fällen des Artikels 79 des vorliegenden Föderalen Gesetzes;
  - 17) Erwerb von platzierten Aktien durch die Gesellschaft, sofern dies nach Maßgabe des vorliegenden Föderalen Gesetzes vorgesehen ist;
  - 18) Beschlussfassung über die Beteiligung an Finanz- und Industriegruppen, Assoziationen und anderen Verbänden von Handelsunternehmen;
  - 19) Billigung von internen Dokumenten, die die Tätigkeit der Gesellschaftsorgane regeln;
  - 19.1) Beschlussfassung über die Beantragung der Börsennotierung von Aktien der Gesellschaft und/oder von emittierten Wertpapieren der Gesellschaft, die in Aktien der Gesellschaft umgetauscht werden, soweit Entscheidung zu dieser Frage nach Maßgabe der Gesellschaftssatzung nicht in der Kompetenz des Direktorenrates (Aufsichtsrates) der Gesellschaft liegt;
  - 19.2) Beschlussfassung über die Beantragung des Delistings von Aktien der Gesellschaft und/oder von emittierten Wertpapieren der Gesellschaft, die in deren Aktien umgetauscht werden;
  - 20) Beschlussfassung zu anderen Fragen, die durch das vorliegende Föderale Gesetz vorgesehen sind.
- ...